

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 43 Schulgesetz NRW

GGS Hühnerheide
Hühnerheide 102
46539 Dinslaken
Telefon: 02064/ 48930
Telefax: 02064/ 489317
E-Mail: ggs.huehnerheide@dinslaken.de



Name des Kindes	Klasse	Klassenleitung
Geburtsdatum	Anschrift	Telefon (für Rückfragen)

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird

vom _____ bis _____

Es liegt ein wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Die Hinweise auf der 2. Seite habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum _____ Unterschrift einer Erziehungsberechtigter/eines Erziehungsberechtigten _____

Bei Beurlaubungen von bis zu 1 Tag

Stellungnahme der Klassenleitung: Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet

Bei Nichtbefürwortung Angabe der Gründe:

Datum _____ Unterschrift der Klassenleitung _____

Bei Beurlaubungen von mehr als einem Schultag, bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag wird ☐ genehmigt ☐ genehmigt unter Beschränkung ☐ abgelehnt

Begründung:

Datum _____ Unterschrift Schulleitung _____

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann eine Schülerin oder ein Schüler die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besuchen, muss dies durch eine Beurlaubung vorher (mindestens eine Woche vorher) beantragt werden (s. Vorderseite).

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Klassenleitung des betreffenden Kindes wird eine Beurlaubung bis zu max. einem Tag beantragt. Darüberhinausgehende Beurlaubungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erläuterungen:

Nach § 43 Schulgesetz NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß §43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. (BASS 12-52 Nr.21)

Wichtige Gründe können u.a. sein:

Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall).

Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).

Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)

Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kuren)

Religiöse Feiertage (z.B. Ramadan, Opferfest), sofern sich die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen

Achtung: Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, etc.) .

Nach §41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach §126 (1) Abs.4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigte/r ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 (2) und (3) kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig.